

# Merkblatt für die Neueinstellung/Wiedereinstellung von Arbeitnehmer/innen

Um Ihr Entgelt rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen den Weg durch die Vordrucke erleichtern.

**1. Bei Neueinstellung/Wiedereinstellung sind zwingend** in jedem Fall folgende Vordrucke/Formulare vorzulegen:

- den **Personalbogen**
- die **Erklärung zur Sozialversicherung**
- die **Erklärung zu Vorzeiten und Zusatzversorgung**

Eine Auszahlung des Entgelts ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

## **Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung**

Mit der Einführung der „ELSTAM“ (Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) wurde die bisherige Lohnsteuerkarte durch das elektronische Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben im Personalbogen machen.

Anhand Ihrer Steuer-ID ruft der Arbeitgeber für Ihr Arbeitsverhältnis die ELStAM-Daten beim Bundeszentralamt für Steuer (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Gehaltsabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuer abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

**2. Vermögenswirksame Leistungen:**

Auf Ihren Antrag hin überweist der Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen bis maximal 40,00 EUR und zusätzlich bis zu 34,26 EUR für Aktienfonds monatlich an das von Ihnen angegebene Anlageinstitut. Bitte legen Sie Ihrer Dienststelle den Überweisungsauftrag Ihres Anlageinstituts vor. Sie erhalten dann vom Arbeitgeber einen Zuschuss (6,65 EUR monatlich bei Vollbeschäftigung, gekürzt bei Teilzeit).

**3. Betriebliche Altersversorgung (bAV)**

### **Freiwillige Altersversorgung (Brutto-Entgeltumwandlung)**

Im Geltungsbereich der AVO haben Sie Anspruch auf Entgeltumwandlung zu Gunsten der Kasse, bei der Sie Zusatzversichert sind. Die Entgeltumwandlung ist innerhalb der Grenze des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss von 15 %, der ebenfalls an die ZV-Kasse abgeführt wird. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist spätestens vier Wochen vor dem Zahltag, in der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden soll, zu beantragen. Auf Wunsch erhalten Sie entsprechende Antragsvordrucke mit Erläuterungen.

## Merkblatt für die Neueinstellung/Wiedereinstellung von Arbeitnehmer/innen

Sofern Sie eine betriebliche Altersversorgung besitzen (bAV) ist ein Antrag zur betrieblichen Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) beizufügen.

### **Freiwillige Altersversorgung (Netto-Entgeltumwandlung)**

Sie können Ihren Beitrag zur freiwilligen Altersversorgung auch aus bereits versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt leisten und die staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (Zulagen und Steuerersparnis) in Anspruch nehmen (Riester-Rente). Erfolgt die Netto-Gehaltsumwandlung zu Gunsten der Kasse, bei der Sie Zusatzversichert sind, wird der Beitrag im Rahmen der Gehaltsabrechnung abgezogen und an die Zusatzversorgungskasse überwiesen. Beiträge an andere Anbieter (z. B. Versicherungen, Banken etc.) müssen Sie selbst überweisen.

Ihre  
Personalverwaltende Dienststelle